

Steueramt Innsbruck,  
30. Okt 1923  
R.P. 7408

A.P. \_\_\_\_\_  
V.P. \_\_\_\_\_ Überlassungs-Vertrag.

Die Gemeinde Roppen ist Alleineigenthümerin der im Grundbuchkörper in E.Z. 154 II Roppen vorgetragenen Waldparzelle Nr. 2638 sogenannter „Kohlrinner“:  
An dieser Waldparzelle stand seit jeher das Recht des ausschliesslichen Holz und Streubezuges zu Gunsten aller jener Besitzer der politischen Gemeinde Roppen, zu, die ihren Grundbesitz nicht in den Fraktionen Waldele und Hohenegg haben; jene Grundbesitzer der beiden Fraktionen, die ausserhalb dieser Fraktionen in der Gemeinde Roppen Grundbesitz haben, sind mit diesem Grunde an den Kohlrinner Walde beteiligt.  
Da bisher über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich dieses Kohlrinner Waldtheiles keine schriftlichen Aufzeichnungen gemacht worden sind und durch die Verschiebung der Eigenthumsverhältnisse Unklarheiten geschaffen wurden, so soll nunmehr im allgemeinen Einverständnis diese Rechtsverhältnisse geklärt und schriftlich nieder gelegt werden; dies umsomehr, nachdem das Eigenthumsrecht an diesem Kohlrinnerwald den bisherigen Holz und Streuntuzungsberechtigten überlassen werden soll.

Die Theilung der Eigenthumsanteile an die einzelnen



Schüler Anton e.h.

L.S.

Legalisator.

ad Nr. 781/18 V Gesehen und genehmigt.

Tiroler-Landesregierung s.W. Innsbruck, am 22. August

1923.

Der Landeshauptmann